Baubewilligung

Lärmimmissionen und Lüftungsfensterpraxis Niederlenz (BGE 142 II 100):

Streitigkeit:	GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSVORSCHIRFTEN: Baubewilligung in Zone mit starker Lärmbelastung. Gewährleistung der Immisionsgrenzwerte bei der «Lüftungsfensterpraxis» (Vollzugspraxis zahlreicher Kantone), wonach es genügt, wenn die Immisionsgrenzwerte an mindestens einem Fenster pro lärmempflinglichen Raum eingehalten werden, das zum Lüften geeignet ist.
Entscheid:	Baubewilligungsvorausetzung nach USG ist immer zu Prüfen (Sicherheit & Gesundheit). Passive Schallschutzmassnahmen wie fest verschlossene Fenster genügen gem. BGer nicht. Jedes Fenster muss den Vorschriften genügen.

Gestaltungsvorschriften «Ringling» Zürich (BGer 1C_285/2015):

Streitigkeit:	GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN: Die Beschwerdeführer machten bei einem Projekt einer Ringförmigen, blockrandartigen Wohnsiedlung mit grossem Innenhof geltend, die Dimensionen mit geschlossener Fassade von rund 650 m Länge und Gebäudehöhe von bis zu 25 m passten nicht zur bestehenden Siedlungsstruktur. Es handle sich um eine auffallende Baute ohne jeglichen Quartierbezug.
Entscheid:	Das kantonale Planungs und Baugesetz stellte besondere Anforderungen an die Gestaltung und Einordnung in die Umgebung. Das BGer entsprach der Beschwerde.

Umnutzung Ferienzentrum in Durchgangsheim für Asylsuchende (BGer 1C_285/2015):

Streitigkeit:	ZONENKONFORMITÄT & BEWILLIGUNGSPFLICHT: RSTA verfügte, dass bei Erfüllung gewisser Auflagen kein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sei. Dies wurde angefochten, da die Umnutzung nicht Zonenkonform sei.
Entscheid:	Die Umnutzung sei in der Wohnzohne Zonenkonform mit Verweis auch auf früheren Entscheid der Umnutzung eines Spitals in Asylzentrum. Zudem liegen auch keine intensivere Auswirkungen als die durch die bisherige Nutzung als Ferienzentrum verursachten vor.

Abbruchverbot für ehemalige Arbeiterunterkunft Station Eigergletscher (BVR 2016 S. 105):

Streitigkeit:	DENKMALPFLEGE: Die Jungfraubahnen stellten Baubewilligungsgesuch für ehemalige Arbeiterunterkunft. Dies wurde in der folge als Denkmalgeschützt eingestuft. Fraglich war Rekapitulation des Abbruchverbots
Entscheid:	Abbruchverbot von Denkmalpflege gilt nicht absolut, da dies mit erheblicher Eigentumsbeschränkung verbunden ist (Eigentumsgarantie). Art. 10b Abs. 2 BauG stelle für Verbot grds. Genügende Grundlage dar. Hinsichtlich des Aussmasses müsse das Verbot aber Verhältnismässig sein, da Grundrechtseingriff. (Interessenabwägung öff.- und priv. Interessen).

Bewilligungspflicht eines Holzpavillons für den Weihnachtsverkauf (BVR 2015 S. 541):

Streitigkeit:	BEWILLIGUNGSPFLICHT: Fraglich war ob Fahrnisbauten im Rahmen eines Pavillons für Weihnachtsverkauf der Migros bewilligungspflichtig sind im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. m BewD.
Entscheid:	- Bundesebene (Art. 22 Abs. 1 RPG): Massstab ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist nach BGer die Frage, ob mit Realisierung der Baute oder Anlage nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarinnen an einer vorgängigen Kontrolle besteht. - Kantonsebene (Art. 1a Abs. 1 BauG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. m BewD): Grundsätzlich keine Bewilligung. Aber sobald Orts- oder Denkmalschutz betroffen ist → Art. 7 Abs. 2 BewD. Auswirkung auf Nutzungsordnung und den Ortsschutz bejaht und Bewilligungspflicht unterworfen.

Zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzone

Erhaltungszone Langwies/Arosa (BGE 145 II 83):

Streitigkeit:	AUSNAHMEBEWILLIGUNG: Baugesuch für den Umbau bzw. die Umnutzug einer Stallbaute zu einer Zweitwohnung in einer Erhaltunszone der Gemeinde. Fraglich war, ob sich die Baute ausserhalb der Bauzone befand.
Entscheid:	Im kantonalen Richtplan ausgeschiedene Weiler- oder Erhaltungszonen nach Art. 18 RPG i.V.m. Art. 33 RPV war im konkreten Fall inmitten der Landwirtschaftszone als Nichtbauzone zu qualifizieren. Ausnahmebewilligungen nach Art. 24ff RPG nötig. Die Erhaltungszone wurde insofern als Bundesrechtswidrig bezeichnet, als dass sie Umnutzungen zulässt, die die Umgehung der Ausnahmebewilligung nach Art. 24d RPG (durch Verweis durch das ZWG) umgeht.

Probebohrungen im Waldgebiet Aargau (BGE 139 II 134):

Streitigkeit:	AUSNAHMEBEWILLIGUNG: Fraglich war, ob Probebohrung im Wald Ausnahmebewilligungspflichtig gem. Art. 24 RPG sei.
Entscheid:	Das BGer befand die Probebohrungen nicht als Bewilligungsfreie Kleinanlagen. Aufgrund der Auswirkung und dem Gefährungspotential für den Wasserschutz seien die Voraussetzungen einer Baute oder Anlage nach Art. 22 RPG erfüllt. Aus diesem Grund bedürfen sie auch der Ausnahmebewilligung nach 24 RPG.

Standortgebundenheit einer Mobilfunkantenne in der LWZ (BGE 138 II 570):

Streitigkeit:	AUSNAHMEBEWILLIGUNG: Fraglich war, ob Antenne Standortgebunden.
Entscheid:	Grundsätzlich seien Mobilfunkantennen nicht unrealisierbar in der Bauzone (keine negative StaO-G). Zur Abdeckung der Landwirtschaftszone ist der funktionelle Bezug zum abgedeckten Gebiet gegeben (obj. StaO-G). Die Interessenabwägung ergab keine höherstehende privaten Interessen.

Standortgebundenheit Bergrestaurant Weisshorn (BGE 136 II 214):

Streitigkeit:	AUSNAHMEBEWILLIGUNG: Fraglich war, ob Bergrestaurant Standortgebunden sei.
Entscheid:	Bergrestaurants ausserhalb der Bauzonen werden gem. BGer grundsätzlich als standortgebunden anerkannt. Jedoch bedeute dies nicht, dass jeder Standort auf einem Gipfel beansprucht werden könne. Die Prüfung der Standortgebundenheit erscheine unvollständig ohne die Prüfung von Alternativstandorten im Bezug auf Landschaftsschutz.

Scheinwerfer Pilatusbahn; Beleuchtung Pilatusgipfel (BGE 123 II 256) E. 5a:

Streitigkeit:	AUSNAHMEBEWILLIGUNG: Fraglich war, ob Scheinwerfer gem. Art. 22 Abs. 1 RPG bewilligungspflichtig sind und damit der Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG unterliegen.
Entscheid:	Nicht die Anlage selbst, sondern die von ihr ausgehende Beleuchtung den angestrahlten Raum – insbes. das Landschaftsbild – vorübergehend zu ändern und nicht Bewilligungsfrei gem. Art. 22 RPG. Da dies ausserhalb der Bauzone sei, unterliege das Vorhaben der Ausnahmebewilligung (Standortgebundenheit und Interessenüberwiegen wurden bejaht).

Beschwerdelegitimation Bewilligungsverfahren

Industriegebäude Hägendorf mit Lastwagenparkplatz (BGer 1C_247/2016) E.3:

Streitigkeit:	LEGITIMATION: Fraglich war, ob ein Eigentümer gegen ein Projekt mit Lastwagenparkplätzen in 300 m Entfernung ohne Sichtkontakt Einsprachebefugt ist.
Entscheid:	Legitimation ist im kantonalen Verfahren mindestens im Ausmass der Beschwerdelegitimation der Beschwerde in öff.-rechtlichen Angelegenheiten ans BGer (Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG) → Art. 89 Abs. 1 BGG: a) Teilnahme am Vorverfahren; b) besondere Nähe c.) schutzwürd. Int. (BE auch durch Art. 35 BauG direkt: Beziehungsnähe und prakt. Nutzen) Die Beziehungsnähe wurde vorliegend verneint. Ab rund 100 m sei Beeinträchigung aufgrund der besonderen Gegebenheiten glaubhaft zu machen. Die Schaffung der Parkplätze alleine reichten dazu nicht.

Kantonale ÜO CSL Lengnau (BGer 1C_559/2015 vom 22.12.2015) E.3:

Streitigkeit:	LEGITIMATION: Bundesrechtswidrigkeit der Einsprachebefugnis aufgrund Art. 35 BauG. Legitimation einer mehr als 1 km entfernten Nachbarin.
Entscheid:	Art. 35 Abs. 2 lit. a müsse die Legitimation nach Art. 33 Abs. 3 lit a RPG im Masse von Art. 89 BGG gewährleisten → Verlangt wird, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt (lit. b) und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht (lit. c). Vorliegend aufgrund der Distanz verneint

Lichtimmissionen Bahnhof Oberrieden (BGE 140 II 214):

Streitigkeit:	LEGITIMATION: Beschwerdelegitimation bei Lichtimmissionen des umzubauenden Bahnhofs bei nicht direkter Einstrahlung.
Entscheid:	33 RPG → 89 BGG: Beziehungsnähe und praktischer Nutzen vorausgesetzt: Analog Lärm bei Lichtimmissionen zu bejahen, wenn direkte Sichtverbindung und deutliche Wahrnehmung gegeben ist grds. innerhalb rund 100 m. Bei grösserer Distanz sei Beeinträchtigung aufgrund der konkreten Gegebenheiten glaubhaft zu machen und die Gesamtumstände zu würdigen. Vorliegend wurde Beschwerdelegitimation verneint, da Nachthimmel nicht mehr als für die Allgemeinheit erhellt.

Lastwagenverkehr Deponie Risch (BGE 136 281):

Streitigkeit:	LEGITIMATION: Beschwerdelegitimation von Anwohnern der Zufahrtsstrasse einer Deponie.
Entscheid:	89 BGG: Beziehungsnähe und praktischer Nutzen vorausgesetzt. Das Abstellen auf räumliche Nähe sei nicht als abstrakt bestimmte Obergrenze zu verstehen. Grosse Anzahl betroffener ändert nichts an Legitimation. Immissionen des Zubringerverkehrs muss deutlich wahrnehmbar sein, damit er zur Beschwerde legitimiert. Vorliegend wurde dies bejaht.